

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BG.2024.38

Beschluss vom 4. September 2024

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Roy Garré, Vorsitz,
Daniel Kipfer Fasciati und Nathalie Zufferey,
Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

Parteien

KANTON ZÜRICH, Oberstaatsanwaltschaft,

Gesuchsteller

gegen

KANTON AARGAU, Oberstaatsanwaltschaft,

Gesuchsgegner

Gegenstand

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Sachverhalt:

- A.** Die Kantonale Staatsanwaltschaft Aarau eröffnete insgesamt drei Strafverfahren gegen A.: am 20. Dezember 2022 wegen Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB, am 26. April 2023 wegen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 87 AHVG) und am 28. April 2023 wegen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB (Akten Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Urk. 5/1).

Gemäss Strafregisterauszug war A. zum ersten Mal durch die Staatsanwaltschaft Baden am 15. September 2016 wegen Delikte gegen das Strassenverkehrsgesetz (Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern, Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren ohne Fahrzeugausweis oder Kontrollschilder und Fahrens ohne Haftpflichtversicherung) zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe (50 Tagessätze zu Fr. 70.--) und Busse von Fr. 900.-- verurteilt worden (Akten Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Urk. 5/1).

In der Folge hatte die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft A. am 5. Oktober 2017 wegen Übertretung der Verkehrszulassungsverordnung, Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes (mehrfache Begehrung) und grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes zu einer unbedingt vollziehbaren Geldstrafe (40 Tagessätze zu Fr. 40.--) und Busse von Fr. 100.-- verurteilt.

Weiter hatte die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft A. am 18. September 2018 wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes (mehrfache Begehrung) und Übertretung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (Art. 18 BGSA) zu einer unbedingt vollziehbaren Geldstrafe (70 Tagessätze zu Fr. 40.--) und Busse von Fr. 1'200.-- verurteilt.

Zuletzt hatte das Strafgericht Basel-Landschaft mit Urteil vom 14. September 2023 A. wegen Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung durch den Schuldner (mehrfache Begehrung) im Sinne von Art. 164 Ziff. 1 StGB, Misswirtschaft durch den Konkurschuldner im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB, Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB, Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes und Übertretung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (Art. 18 BGSA) zu einer bedingt vollziehbaren

Freiheitsstrafe von 13 Monaten und einer Busse von Fr. 1'200.-- verurteilt (Akten Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Urk. 5/1).

- B.** Am 23. bzw. 26. April 2024 erstattete B. bei der Stadtpolizei Zürich eine Strafanzeige gegen A. wegen «Missbrauchs von Lohnabzügen etc.» (Akten Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Polizeirapport, Urk. 1).

B. gab gegenüber der Stadtpolizei Zürich an, er habe seit dem 22. Mai 2023 als Trockenbauer für die C. GmbH, [...] Zürich, gearbeitet (Akten Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Einvernahme, Urk. 2 S. 2). Er habe A. telefonisch nach einem Job gefragt, welcher ihm am Telefon gesagt habe, dass er kommen könne und mit der Arbeit beginnen dürfe. A. habe ihm den Arbeitsvertrag per E-Mail übermittelt (a.a.O., S. 3). A. sei sein «Chef» gewesen, welcher nichts in die Kassen einbezahlt habe und nach Dubai abgehauen sei (a.a.O., S. 2). A. sei für die Anstellungen, Entlassungen, Lohnüberweisungen und Organisation der Arbeitseinteilungen zuständig gewesen (a.a.O., S. 4). Die C. GmbH habe einen Strohmännchen, d.h. eine Person, welche die ganze Verantwortung für das Unternehmen trage. Unter seinem Namen sei das Unternehmen eingetragen (a.a.O., S. 2). D. sei der Geschäftsführer (a.a.O., S. 3). B. erklärte, es habe von Anfang an Unstimmigkeiten mit dem Lohn gegeben (a.a.O., S. 2). Er habe weniger Lohn erhalten als gemäss den Lohnabrechnungen (a.a.O., S. 6). Schlimm sei es jedoch geworden, als er am 29. Januar 2024 einen Unfall gehabt habe (a.a.O., S. 2). Die SUVA habe ihm telefonisch mitgeteilt, dass er bei ihr weder verzeichnet noch versichert sei. Man habe ihm eine falsche Schadenummer gegeben und A. habe ihm telefonisch mitgeteilt, er würde mit der SUVA alles regeln und ihm Fr. 2'500.-- bis Fr. 3'000.-- überweisen. Er habe aber nichts erhalten (a.a.O., S. 4). Er gehe stark davon aus, dass alle Abzüge seit seiner Anstellung nicht einbezahlt worden seien (a.a.O., S. 5). B. sagte aus, er habe am Anfang realisiert, dass etwas nicht stimmen könnte. Da A. ihn immer wieder vertröstet habe, habe B. gehofft und weitergearbeitet, weil er vom Job und der Arbeit abhängig gewesen sei. Der Unfall habe alles ausgelöst (a.a.O., S. 6). Sein Chef sei ca. Ende Februar, anfangs März abgehauen (a.a.O., S. 2). D. habe B. telefonisch mitgeteilt, dass er sich nicht involvieren möchte. Er habe in diesem Sinne keine Hilfe von D. erhalten (a.a.O., S. 4).

Der Strafanzeige bzw. dem Polizeirapport lagen unter anderem der Arbeitsvertrag zwischen B. und der C. GmbH bei, die Lohnabrechnungen von Mai 2023 bis Januar 2024, die Screenshots der Zahlungseingänge, der Auszug der Ausgleichskasse Luzern aus dem individuellen Konto von B., auf welchem kein Einkommen eingetragen ist, der Arztbericht, das Dokument mit

der falschen SUVA-Schaden-Nummer, die Liste mit den Arbeitnehmern der C. GmbH, die Vorladung des Friedensrichteramtes Zürich zur Schlichtungsverhandlung zwischen B. und der C. GmbH betreffend Forderung aus Arbeitsrecht (Akten Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Rapportbeilagen, Urk. 3; Lohnabrechnungen, Urk. 4).

- C.** Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 ersuchte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die Kantonale Staatsanwaltschaft Aarau um Übernahme ihres Strafverfahrens gegen A. wegen «Missbrauchs von Lohnabzügen etc.» (Akten Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Gerichtsstandsakten, Urk. 6/1).

Zur Begründung führte sie aus, A. werde vorgeworfen, er habe zwischen dem 22. Mai 2023 und dem 29. Januar 2024 als Geschäftsführer der C. GmbH mit Sitz [...] in Zürich dem Angestellten B. die gesetzlich vorgesehenen Beiträge vom Lohn abgezogen und diese für eigene Bedürfnisse verwendet. Zudem solle er den Angestellten B. im erwähnten Zeitraum nicht bei der Suva oder einem anderen zugelassenen Versicherer versichert haben. Dadurch solle sich der Beschuldigte wegen Missbrauchs von Lohnabzügen im Sinne von Art. 159 StGB und des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Sinne von Art. 76 Abs. 1 lit. c BVG sowie des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) im Sinne von Art. 112 Abs. 1 lit. a UVG strafbar gemacht haben. Da gegen A. seit dem 20. Dezember 2022 ein Strafverfahren wegen Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB etc. bei der Kantonalen Staatsanwaltschaft Aarau hängig sei, werde diese gestützt auf Art. 34 Abs. 1 StPO um Verfahrensübernahme ersucht.

- D.** Mit Antwortschreiben vom 27. Mai 2024 lehnte die Kantonale Staatsanwaltschaft Aarau die Verfahrensübernahme ab (Akten Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Gerichtsstandsakten, Urk. 6/3).

Zur Begründung führte sie aus, dass gemäss Handelsregisterauszug A. zu keinem Zeitpunkt Organ oder für dieses Unternehmen zeichnungsberechtigt gewesen sei. Vielmehr sei D. Gesellschafter und Geschäftsführer. Täter könne bei Art. 159 StGB nur der Arbeitgeber sein. Dies sei A. offensichtlich nicht. Für die Vorwürfe schein D. als Gesellschaft und Geschäftsführer verantwortlich zu sein. Daran vermöge die Äusserung des Geschädigten, er habe mit A. zu tun gehabt, nichts zu ändern.

- E.** Mit Schreiben vom 30. Mai 2024 eröffnete die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich den Meinungs austausch und ersuchte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau um Verfahrensübernahme (s. Akten Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Gerichtsstandsakten, Urk. 6/5).

Sie führte aus, es sei zwar richtig, dass grundsätzlich nur Täter sein könne, wer im Sinne von Art. 319 f. OR Arbeitgeber sei. Jedoch könne bei einer juristischen Person auch der Vertreter im Rahmen der Organhaftung nach Art. 29 StGB zur Verantwortung gezogen werden. Gemäss Art. 29 lit. c StGB werde eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründe oder erhöhe, und die nur der juristischen Person obliege, einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese als Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich einer juristischen Person handle. Hierbei genüge es, wenn der Mitarbeiter interne Entscheidungsbefugnis habe. Es sei nicht erforderlich, dass der Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich auch zeichnungs berechtigt sei. Vorliegend sei zwar D. als einziger zeichnungs berechtigter Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen, und nicht der Beschuldigte A. Gemäss den Aussagen von B. sei der Beschuldigte sein Vorgesetzter gewesen. Dieser sei auch für das Anstellungsverfahren, das Entrichten der Löhne sowie die Arbeitseinteilungen zuständig gewesen. Somit sei der Beschuldigte Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich gewesen, nämlich Human Resources. Damit habe er im Personalsektor interne Entscheidungsbefugnisse gehabt, was für die Annahme einer Vertreterhaftung nach Art. 29 lit. c StGB genüge. Eine Vertreterhaftung als faktisches Organ falle unter den gegebenen Umständen ausser Betracht. Die Tatsache, dass A. nicht im Handelsregister eingetragen sei, stehe einem Verdacht auf Missbrauch von Lohnabzügen begangen durch denselben gestützt auf Art. 29 lit. c StGB somit nicht entgegen. Daher erachte sie gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StPO den Kanton Aargau für zuständig (s. Akten Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Gerichtsstandsakten, Urk. 6/5 S. 3).

- F.** Mit Schreiben vom 3. Juli 2024 lehnte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau eine Verfahrensübernahme ab (s. Akten Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Gerichtsstandsakten, Urk. 6).

Zur Begründung führte sie aus, eine Verfahrensübernahme, die sich einzig auf die wenig überzeugenden Aussagen des Anzeigerstatters stütze und der der Eintrag im Handelsregister entgegenstehe, müsse sie ablehnen. Der Anzeigerstatter beschreibe ein seltsames Bild eines Strohmannes. D. sei offenbar in dem Unternehmen präsent gewesen und habe mit dem Anzeigerstatter

in Kontakt gestanden, so dass höchst fraglich sei, ob D. wirklich als klassischer Strohmann tätig gewesen sei. Anhand der vorhandenen Akten sei keineswegs klar, wie die C. GmbH organisiert gewesen sei und ob A. tatsächlich eine faktische Organstellung zukomme. Hier würden weitere Abklärungen, wie zum Beispiel die Einvernahmen von A., D. oder anderen Angestellten, fehlen.

- G.** Mit Gesuch vom 8. Juli 2024 gelangt die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit dem Antrag, es seien die Strafbehörden des Kantons Aargau berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. vorgeworfenen strafbaren Handlungen zu verfolgen und zu beurteilen (act. 1).

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau beantragt mit Gesuchsantwort vom 18. Juli 2024, es seien die Behörden des Kantons Zürich zur Verfolgung und Beurteilung des Beschuldigten A. berechtigt und verpflichtet zu erklären (act. 3).

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich hält mit Gesuchsreplik vom 25. Juli 2024 an ihrem Gesuch fest (act. 5), welche in der Folge der Gegenseite zur Kenntnis gebracht wurde (act. 6).

- H.** Auf die eingereichten Akten und die Eingaben der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

- 1.** Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs-austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 2.**
 - 2.1** Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses

Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1; TPF 2022 154 E. 3.2).

Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO).

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Verfolgungshandlungen zuerst vorgenommen worden sind (TPF 2022 146 E. 2.1; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2022.49 vom 23. März 2023 E. 2.3; BG.2022.29 vom 21. November 2022 E. 3.3; BG.2011.49 vom 19. Januar 2012 E. 2.1). Die schwerste Tat im gerichtstandsrechtlichen Sinn ist diejenige mit der höchsten abstrakten gesetzlichen Strafdrohung, wobei Qualifizierungs- und Privilegierungselemente des besonderen Teils des StGB, welche den Strafrahmen verändern, zu berücksichtigen sind. Bei gleichen Höchststrafen ist dasjenige Delikt mit der höchsten gesetzlichen Mindeststrafe entscheidend (s. z.B. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2022.31 vom 28. September 2022 E. 2.1; BG.2013.15 vom 27. Juni 2013 E. 3.1; BG.2010.14 vom 20. September 2010 E. 2.1).

- 2.2** Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Generelle Vermutungen, Gerüchte, vorstellbare Lebensvorgänge oder mathematische Wahrscheinlichkeiten, reichen zur Begründung eines

Tatverdachts nicht aus (s. auch KARNUSIAN, Der Tatverdacht und seine Quellen, in *forum* 2016, S. 352 und 354; ACKERMANN, Tatverdacht und Cicero, – in dubio contra suspicionem maleficii, in Niggli/Hurtado Pozo/Queloz [Hrsg.], Festschrift für Franz Riklin, Zürich 2007, S. 319 ff.). Dabei gilt der Grundsatz in dubio pro durore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1).

3.

- 3.1** Der Gesuchsteller argumentiert, gemäss Art. 29 lit. c StGB werde eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründe oder erhöhe, und die nur der juristischen Person obliege, einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese als Mitarbeiterin mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in ihrem Tätigkeitsbereich einer juristischen Person handle. Hierbei genüge, wenn die Mitarbeiterin interne Entscheidungsbefugnisse habe. Aus den belastenden Aussagen des Anzeigerstatters lasse sich ableiten, dass allein A. selbständig über die Anstellung und Entlassung von Personen entschieden habe, deren Löhne festgesetzt und zur Auszahlung gebracht habe und auch zuständig gewesen sei, die Arbeitgeberpflichten der C. GmbH gegenüber den Sozialversicherungen wahrzunehmen. Allfällige Unterlassungen in dieser Hinsicht seien daher ihm auch im Rahmen einer möglichen strafrechtlichen Verantwortung zuzuweisen. Gestützt auf die Aussagen des Anzeigerstatters lasse sich ohne Zweifel und in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro durore ein genügender Tatverdacht gegen A. betreffend den Tatbestand des Missbrauchs von Lohnabzügen erstellen. Da im Kanton Aargau mit dem Tatbestand der Misswirtschaft im Sinne von Art. 156 StGB der mit schwerster Strafanndrohung versehene Tatbestand untersucht werde, ergebe sich die Zuständigkeit des Kantons Aargau zur Verfahrensführung im Sinne von Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StPO (act. 1 S. 3 ff.).
- 3.2** Demgegenüber macht der Gesuchsgegner sinngemäss im Wesentlichen geltend, die Sache sei vorliegend nicht spruchreif, weshalb Art. 34 Abs. 1 StPO nicht zur Anwendung komme (act. 3).

Der Gesuchsgegner führt im Einzelnen aus, Art. 29 StGB sehe zwar vor, dass auch faktischen Organen die Verantwortlichkeit zugerechnet werden könne, es handle sich dabei aber um einen Sonderfall. Grundsätzlich sei demnach die Behörde, welche eine Verfahrensübernahme verlange, beweispflichtig, dass effektiv eine faktische Organstellung vorliege. Nach Auffassung des Gesuchsgegners wäre zuerst ein Verfahren gegen D. zu führen und anschliessend wäre abzuklären gewesen, wer in der C. GmbH effektiv

das Sagen und die Verantwortung gehabt habe. Man hätte – so der Gesuchsgegner weiter – abklären können, wer die Arbeitsverträge gemacht und unterschrieben habe, wer jeweils Lohnzahlungen ab dem Geschäftskonto ausgelöst habe und wer gegenüber Behörden etc. als Geschäftsführer aufgetreten sei. All diese Abklärungen seien unterlassen worden und die Untersuchung sei einseitig und ungerechtfertigt auf A. fokussiert gewesen. Ob dieser effektiv eine faktische Organstellung gehabt habe, lasse sich aber derzeit nicht feststellen. Die von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zur Stellung der Gerichtsstandanfrage getätigten Abklärungen zur faktischen Organstellung seien klar ungenügend (act. 3 S. 2).

- 3.3** Gegen A. wird im Kanton Zürich ein Strafverfahren wegen «Missbrauchs von Lohnabzügen etc.» (s. supra lit. B) und im Kanton Aargau ein Strafverfahren wegen eines schwereren Delikts geführt (s. supra lit. A). Dass aufgrund der vorliegenden Akten der vom Geschädigten gegenüber A. erhobene Vorwurf des Missbrauchs von Lohnabzügen von vornherein als haltlos oder sicher ausgeschlossen zu beurteilen wäre, vermag der Gesuchsgegner mit keiner seiner Einwendungen aufzuzeigen und ist auch nicht ersichtlich. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen des Gesuchstellers verwiesen werden. Dass A. mit D. in Mittäterschaft gehandelt haben soll, macht der Gesuchsgegner nicht geltend. Ebenso wenig brachte er vor, eine allfällige Mittäterschaft von D. bzw. die Einleitung eines entsprechenden Strafverfahrens gegen diesen würde sich vorliegend gerichtstandsrechtlich insofern auswirken, als damit für beide Beschuldigte ein Gerichtsstand auf dem Gebiet des Gesuchstellers begründet würde. Der Gesuchsgegner machte ebenfalls nicht geltend, dass eine allfällige eigenständige strafbare Tätigkeit von D. bzw. die Einleitung eines getrennten Strafverfahrens gegen diesen sich auf den Gerichtsstand betreffend A. auswirken würde. Unter den geprüften Gesichtspunkten erweist sich die Strafsache somit als spruchreif und gestützt auf Art. 34 Abs. 1 StPO ist der Kanton Aargau für die Verfolgung der A. im Kanton Zürich vorgeworfenen Delikte zuständig, da im Kanton Aargau gegen A. ein Strafverfahren wegen eines schwereren Delikts geführt wird.
- 4.** Zusammenfassend ist das Gesuch gutzuheissen, und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Aargau berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.
- 5.** Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1; vgl. schon BGE 87 IV 145).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Strafbehörden des Kantons Aargau sind berechtigt und verpflichtet, die A. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.
2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Bellinzona, 4. September 2024

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.